

Merkblatt über die Beschäftigung von Au-pair-Angestellten aus den Nicht-EU/EFTA-Staaten

1. Grundsatz

Die Zulassung von Au-pair-Angestellten folgt den Grundsätzen des Europäischen Übereinkommens über die Au-Pair Beschäftigung des Europarats vom 24.11.1969. Grundgedanke ist der Schutzbedarf von Au-Pair-Angestellten, die in aller Regel weiblich und jüngeren Alters sind. Die Schweiz hat dieses Abkommen unterzeichnet, aber wie viele andere europäische Staaten nicht ratifiziert.

Au-pair-Angestellte kommen zur sprachlichen und allgemeinen Weiterbildung in die Schweiz, nehmen am Familienleben teil und verfügen über genügend Freizeit, um ihre Bildung und Sprachkenntnisse zu erweitern sowie Land und Leute kennen zu lernen.

Ein Au-pair-Aufenthalt wird für max. 12 Monate erteilt und kann nicht verlängert werden (Erteilung der Bewilligung L).

2. Zulassungskriterien

Für die Bewilligungserteilung von Au-pair-Angestellten gelten im Kanton Aargau folgende Zulassungskriterien:

Au-pair-Angestellte...

- unterstehen den Erfordernissen des Vorrangs gemäss Art. 21 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) nicht. Weil damit jedoch der Schutzbedarf steigt (Menschenhandel, Ausbeutung), sieht Art. 30 Abs. 1 Bst. j AuG die zwingende Vermittlung durch eine anerkannte Organisation vor. Gemäss Art. 48 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) gelten solche Organisationen als anerkannt, wenn sie den Anforderungen des Arbeitsvermittlungsgesetzes (AVG) entsprechen. Informationen über Organisationen, welche den Anforderungen des AVG entsprechen, können unter www.avg-seco.admin.ch bezogen werden (Vermittlungsbestätigung ist den Gesuchsunterlagen beizulegen).
- sind weder Ersatz für Kranken-, Alters- oder Tierpfleger noch für Haus- oder Landwirtschaftsangestellte.
- sind mindestens 18 und bei Stellenantritt nicht älter als 25 Jahre alt (Art. 48 VZAE)
- sind nicht deutscher Muttersprache.

Bei der Gastfamilie...

- ist die Umgangssprache deutsch. Die im Au-pair-Verhältnis beschäftigten Personen werden im Gegenzug für gewisse Leistungen in der Familie aufgenommen, damit sie ihre Sprachkenntnisse vervollständigen und ihre Allgemeinbildung durch eine vertiefte Kenntnis ihres Gastgeberlandes erweitern können. Aus diesem Grunde muss die Gastgeberfamilie - sowie auch ihr regionales Umfeld - einer anderen Sprache angehören als die im Au-pair-Verhältnis angestellte Person.
- umfasst die Tätigkeit leichte Haushaltarbeiten und Kinderbetreuung. Anspruchsvolle Tätigkeiten, namentlich auch die eigentliche Kindererziehung oder Fremdsprachen- und Nachhilfeunterricht von Kindern, sind ausgeschlossen.
- ist mindestens ein Kind unter 14 Jahre alt.
- ist ein Elternteil höchstens halbtags erwerbstätig. Bei Alleinerziehenden kann ausnahmsweise von dieser Regel abgewichen werden, sofern das Au-pair über 20 Jahre alt ist.
- steht dem Au-pair Kost und Logis (Einzelzimmer) zur Verfügung.
- erhält das Au-pair für seine Tätigkeit einen angemessenen Barlohn, monatlich mindestens CHF 700.-- (ab 01.02.11), zuzüglich Kost und Logis (CHF 990.--) = Bruttolohn CHF 1'690.--. Davon werden abgezogen und durch den Arbeitgeber bezahlt: Der aktuelle %-Satz der AHV/IV/EO/ALV-Prämien (je 6,25 %, Arbeitgeber und Arbeitnehmer/in) sowie die Hälfte der Prämie für die Krankenkasse und die Quellensteuer. Während der Ferien und an freien Tagen sind die ausfallenden Mahlzeiten (Frühstück CHF 3.50.--/Mittagessen CHF 10.--/Nachtessen CHF 8.-- = CHF 21.50 pro Tag gem. AHV Richtlinien; Stand: 01.01.11) in bar zu entschädigen.
- müssen die finanziellen Verhältnisse gesichert sein.

Allgemeines

- Die Tätigkeit darf höchstens 30 Stunden pro Woche betragen. Pro Woche ist ein ganzer Tag frei, pro Monat mindestens ein ganzer Sonntag. Die Gelegenheit zum Gottesdienstbesuch ist einzuräumen.
- Au-pair sind zu mindestens der Hälfte ihrer Arbeitszeit durch einen Elternteil zu betreuen
- Der Ferienanspruch beträgt bis zum 20. Altersjahr fünf Wochen, danach vier Wochen. Zu beachten ist, dass für die Ferien neben dem Lohn noch CHF 21.50 pro Tag für die Verpflegung zu bezahlen sind. Dies gilt auch für die wöchentlich freien Tage, wenn das Au-pair nicht mit der Familie isst, da Kost und Logis Bestandteil des Lohnes darstellen.
- Es werden keine Bewilligungen für Au-pair-Angestellte an Familien und an Einzelpersonen ohne Kinder erteilt.
- Soweit der Arbeitsvertrag für Au-pair-Angestellte keine Bestimmung enthält, gilt der Normalarbeitsvertrag für Hauspersonal des Kantons Aargau.
- Das Au-pair erhält monatlich eine Lohnabrechnung.
- Die Einkünfte von Au-pair-Angestellten sind, unabhängig von Alter und Erreichen der Volljährigkeit, steuerpflichtig (Barlohn zuzüglich Kost und Logis = quellensteuerpflichtiger Bruttolohn). Anmeldung beim Kantonalen Steueramt, Spezialsteuern (Quellensteuern) in Aarau, Telefon 062 835 26 65.
- AHV-Beiträge sind ab 1. Januar des Kalenderjahres zu entrichten, welches der Vollendung des 17. Altersjahres folgt.

- Das Au-pair ist bei einer anerkannten Krankenkasse gegen Krankheit zu versichern. Die halbe Prämie geht zulasten der Gastfamilie.
- Der Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, das Au-pair gemäss dem obligatorischen UVG (Bundesgesetz über die Unfallversicherung) zu versichern.
- Die Reisekosten vom ausländischen Wohnort zum Arbeitsort in der Schweiz gehen zulasten der Gastfamilie.
- Der Besuch eines obligatorischen Sprachkurses der am Aufenthaltsort gesprochenen Landessprache ist obligatorisch. Die Anmeldung sollte wenn möglich vor Erteilung der Bewilligung sichergestellt sein. Der Umfang beträgt mindestens 120 Stunden pro Jahr (**Bescheinigung an das Amt für Migration und Integration**). Durch Privatpersonen vermittelte Sprachkurse sind nur in Ausnahmefällen (z.B. fehlende Angebote in einem zumutbaren Umkreis) zulässig. Zudem verpflichtet sich die Gastfamilie den Schulbesuch zu überwachen und der/dem Au-pair-Angestellten allenfalls bei Problemen behilflich zu sein. Der Schulbesuch ist innerhalb von vier Wochen nach der Einreise aufzunehmen. Die Schulkosten trägt vollumfänglich die Gastfamilie.
- Au-pair-Angestellte aus den Nicht-EU/EFTA-Staaten dürfen erst dann zur Einreise aufgefordert werden, wenn die Einreisebewilligung vorliegt. Gemäss Art. 5 AuG darf der nicht niedergelassene Ausländer erst einreisen oder eine Stelle antreten, wenn das Visum vorliegt oder der Aufenthalt zum Stellenantritt bewilligt ist.
- Das Au-pair muss nach erfolgter Einreise innert 14 Tagen bei der zuständigen Einwohnerkontrolle angemeldet werden.

3. Bewilligungsverfahren

Das Gesuch um Zuteilung eines Au-pair-Kontingentes ist **schriftlich und ausführlich begründet** von der Gastfamilie an das Amt für Migration und Integration zu richten und muss folgende Unterlagen enthalten:

- Formular A 1330 „**Gesuch um Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung und Erteilung der Bewilligung zum Stellenantritt an Nicht-EU/EFTA-Staatsangehörige**“.
- Schriftlicher **Arbeitsvertrag** zwischen der Gastfamilie und dem Au-pair, entsprechend den vorerwähnten Anstellungsbedingungen.
- **Auskunftsbogen** über den Haushalt der Gastfamilie.
- Begründung
- Kopie des gültigen Reisepasses
- Nachweis Schulbesuch (kann nachgereicht werden)
- Vermittlungsbestätigung

4. Kontrolle

Zur Überprüfung der arbeitsmarktlichen Vorschriften kann das Amt für Migration und Integration stichprobeweise Kontrollen vornehmen.

Dieses Merkblatt ist dem Au-pair auszuhändigen!
